



Verwaltungsstandpunkt zum Antrag-Nr. VII-A-10223-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Stammbaum:
VII-A-10223 Stadtrat Th. Kumbert
VII-A-10223-VSP-01 Dezernat Allgemeine
Verwaltung

Betreff:
Die christlich-jüdische Wertegemeinschaft mit Leben erfüllen

Beratung im Gremium (Änderungen vorbehalten)	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Beschlussfassung
FA Kultur	09.08.2024	Vorberatung
FA Allgemeine Verwaltung	13.08.2024	Vorberatung
Ratsversammlung	21.08.2024	Beschlussfassung

Vorschlag der Verwaltung: **Sachstandsbericht**

Beschlussvorschlag

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

Räumlicher Bezug

entfällt

Rechtliche Konsequenzen/Zusammenfassung

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre:

rechtswidrig nachteilig für die Stadt Leipzig keines von beidem

Der Antrag begehrt die Einführung des jüdischen Festtages Jom Kippur für die Verwaltung, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Stadt Leipzig mit Betriebsschließung bzw. Feiertagsbetrieb sowie einen Prüfauftrag an den Oberbürgermeister auf Zulässigkeit der Anordnung eines Feiertags für das Stadtgebiet und Möglichkeiten der Ausweitung einer solchen Regelung auf die anderen hohen religiösen jüdischen Feiertage. Dem Anliegen wird bereits durch bestimmte Maßnahmen entsprochen, über welche der VSP informiert.

I. Begründung Nichtöffentlichkeit

Es handelt sich um eine öffentliche Vorlage.

II. Sachverhalt

Der Stadtrat soll zur Gleichbehandlung jüdischer und christlicher Feiertage beschließen, dass die Stadt einschließlich der städtischen Gesellschaften den jüdischen religiösen Festtag

Jom Kippur wie einen gesetzlichen Feiertag handhabt, nämlich, dass die Verwaltung geschlossen bleibt und Leistungen wie der öffentliche Nahverkehr nur im Umfang des Sonn- und Feiertagsbetriebes angeboten werden.

Der Oberbürgermeister soll weiterhin beauftragt werden, zu prüfen, ob Jom Kippur über die Stadt und ihre Gesellschaften hinaus im Stadtgebiet als Feiertag angeordnet werden kann. Des Weiteren soll er sich auf Landes- und Bundesebene dafür einsetzen, dass Jom Kippur als gesetzlicher Feiertag eingeführt wird. Er soll ebenso prüfen, ob auch andere jüdische religiöse Feiertage unter diese Regelungen fallen können.

Bis auf den Tag der Deutschen Einheit am 03. Oktober, der im Einigungsvertrag festgelegt wurde, ist die Festlegung gesetzlicher Feiertage Sache der Bundesländer, Art. 70 GG, weil das Grundgesetz dem Bund hierfür keine Gesetzgebungskompetenz einräumt. Die Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder schützen insgesamt neun Feiertage bundeseinheitlich: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit, erster und zweiter Weihnachtstag. Der Freistaat Sachsen schützt darüber hinaus das Reformationsfest und den Buß- und Betttag, sowie (örtlicher Geltungsbereich durch Rechtsverordnung festgesetzt) Fronleichnam.

Daneben schützt das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz (SächsSFG) religiöse Feiertage, an denen Schüler und Auszubildende das Recht haben, dem Unterricht oder der Ausbildung fernzubleiben bzw. Personen in einem Beschäftigungsverhältnis (Arbeitnehmer und Beamte), das Recht, der Arbeit fernzubleiben, wenn keine zwingenden betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen, soweit und solange dies erforderlich ist, um am Hauptgottesdienst ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen, § 3 Abs. 3 SächsSFG.

Die gesetzliche Liste benennt dabei eine Reihe hoher christlicher Feste, die teilweise in anderen Bundesländern gesetzliche Feiertage sind, wie beispielsweise das Erscheinungsfest („Dreikönigstag“) Gründonnerstag oder Allerheiligen.

Gemäß Artikel 3 des Vertrags des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 07. Juni 1994, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 09. Februar 2024, mit Gesetzeskraft durch sächsisches Zustimmungsgesetz zum Jüdische Gemeinden-Staatsvertrag seit dem 09.09.1994 sind die religiösen hohen jüdischen Festtage Pessach (Überschreitungsfest/Fest des ungesäuerten Brotes), Schawuot (Wochenfest), Rosch Haschana (Neujahrsfest), Jom Kippur (Versöhnungstag), Sukkot (Laubhüttenfest), Schemini Azeret (Schussfest) und Schichat Thora (Freudenfest) religiöse Feiertage gemäß § 3 SächsSFG. Für die Gläubigen gilt an diesen Tagen dasselbe wie für die im Gesetz benannten christlichen Feiertage.

Anlage/n
Keine